



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Per eMail

An die
Europäische Kommission
GD SANCO
Direktorat D – Animal Health and Welfare
B – 1049 Brüssel

ORR Dr. Weinandy
Referat 323 - Tierseuchenangelegenheiten

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 4363

FAX +49 (0)1888 529 - 3931

E-MAIL 323@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 323-3603/0015

DATUM 19.12.2007

**Blauzungenkrankheit Serotyp 8
hier: Impfplan**

Ich nehme Bezug auf die Sitzungen der Arbeitsgruppe bei der EU-Kommission am 03.12.2007 sowie des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 04.12.2007. Anliegend übersende ich den Impfplan 2008 für Deutschland mit der Bitte um Genehmigung sowie Kofinanzierung der Impfung im Rahmen des Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG.

Im Auftrag

gez. Dr. Bätza

Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 8

1. Epidemiologische Ausgangssituation und Begründung der Impfmaßnahme

Erstmals wurde am 21. August 2006 der Nachweis einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (BTV 8) in Deutschland geführt. Der Fall wurde im grenznahen Gebiet um Aachen ermittelt und stand im epidemiologischen Zusammenhang mit den Ausbrüchen in den Niederlanden (erstmals am 17.08.2006) und Belgien (erstmals am 19.08.2006). Bis zum 31. Dezember 2006 waren 885 BTV 8-Fälle in Deutschland bestätigt worden; der Schwerpunkt der Nachweise lag in Nordrhein-Westfalen (802 Fälle) und in Rheinland-Pfalz (73 Fälle). Je fünf Fälle betrafen Hessen und Niedersachsen. In allen anderen Ländern wurden keine BTV 8-Infektionen nachgewiesen.

Die 885 bestätigten Fälle verteilen sich auf 564 Rinderbestände, 306 Schafbestände, 2 Mischbestände und 13 Wildgehege.

Bis zum 14. Dezember 2007 wurden 19.808 BTV 8-Fälle in Deutschland ermittelt. Wie im Vorjahr war auch hier Nordrhein-Westfalen mit 9.805 Nachweisen am stärksten betroffen, gefolgt von Hessen (3.021 Fälle), Niedersachsen (2.784 Fälle) und Rheinland-Pfalz (2.741 Fälle). Die übrigen BTV 8-Fälle verteilen sich auf 10 Länder. Lediglich in Berlin und Brandenburg wurden bisher keine BTV 8-Infektionen nachgewiesen.

Mit 11.865 Fällen waren Rinderbestände mit knapp 60 % aller Nachweise am häufigsten betroffen. In Schafbeständen wurden bislang 7.442 BTV 8-Nachweise geführt (ca. 38%), in Ziegenbeständen 103 (ca. 0,5 %), in Mischbeständen 328 (ca. 1,7%) und in Wildgehegen 70 (ca. 0,3%). Gegenüber dem Jahr 2006 hat sich das BTV 8-Geschehen erheblich ausgeweitet.

Seit April 2007 wird ein entomologisches Monitoring durchgeführt. Die bisher vorliegenden Ergebnisse sind in der Tabelle zusammengefasst. Bisher wurden 12.210 Gnitzenpools mittels BTV RT-PCR untersucht und in 71 Poolproben BTV-Genom nachgewiesen.

Deutschland beabsichtigt eine Impfkampagne in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 und beantragt gemäß Artikel 3 Abs. 5 der Entscheidung 90/424/EWG die Impfung als Dringlichkeitsmaßnahme.

Mit der Impfung gegen BTV 8 sollen die klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftliche Folgeschäden reduziert werden. Die im Zuge der Seuchenfeststellung von den zuständigen Behörden erhobenen Daten weisen Verlustraten für Rinder von 0,4 % (bei einer durchschnittlichen Herdengröße von 99 Tieren), für Schafe von 4,5 % (bei einer durchschnittlichen Herdengröße von 65 Tieren) und für Ziegen von 5,8 % (bei einer durchschnittlichen Herdengröße von 15 Tieren) aus. Auch über eine deutliche Verringerung der Milchleistung in Rinderbeständen wird berichtet. Die Impfung als die Maßnahme angesehen, das Krankheitsgeschehen einzudämmen. Es wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass die Seuche mittels Impfung getilgt werden kann.

2. Beschreibung der geographischen und administrativen Gebietskulissen, in denen der Impfplan durchgeführt werden soll

Im gesamten Gebiet Deutschlands soll die Impfung durchgeführt werden.

3. Voraussichtliche Dauer der Impfmaßnahme und das angestrebte Ziel

Die Impfung soll ab dem Datum, an dem ein Impfstoff in Deutschland zur Verfügung steht, bis zum 31. Dezember 2008 durchgeführt werden. Die Impfung wird in allen Ländern mit einem inaktivierten Impfstoff durchgeführt. Prioritäres Ziel ist die Verminderung der wirtschaftlichen Folgeschäden. Im Weiteren soll die Viruslast in der für BTV 8-empfindlichen Population vermindert und damit eine weitere Ausbreitung zumindest verlangsamt werden.

4. Analyse zur Schätzung der Kosten zur Durchführung des Impfplans und Beschreibung des Impfplans

In Abhängigkeit der tatsächlich zur Verfügung stehenden Impfstoffdosen und der Finanzmittel wird geschätzt, dass mindestens 4.518.800 Rinder (= 9.037.600 Impfstoffdosen) sowie 3.464.500 Schafe und Ziegen (= 3.464.500 Impfstoffdosen) geimpft werden können. Es sollen höchstens 12.152.054 Rinder (= 24.304.108 Impfstoffdosen) sowie 55.530 Wildtiere (= 111.060 Impfstoffdosen) geimpft werden.

5. Identifizierung und Bestimmung der Behörde, die mit der Überwachung und Koordinierung des Impfplans beauftragt ist

Nach § 2 des Tierseuchengesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Überwachung und Koordinierung der ordnungsgemäßen Durchführung des Impfplans verantwortlich.

6. Beschreibung der Zuständigkeiten zur Durchführung des Impfplans

Nach Angabe der Impfstoffhersteller Fort Dodge, Intervet und Merial wird der Impfstoff ausschließlich an die zuständigen Behörden abgegeben. Von dort erfolgt die Ausgabe an praktizierende Tierärzte, die die entsprechenden Bestände betreuen. Die zuständige Behörde dokumentiert die Abgabe des Impfstoffes.

7. System für die Identifizierung und Registrierung von geimpften Tieren während der Impfkampagne

Die Kennzeichnung von gegen BTV 8-geimpften Rindern, Schafen und Ziegen wird durch entsprechende Eintragung des Status „geimpft“ für jeden Bestand, nicht hingegen für das Einzeltier, in der Zentralen Datenbank für Rinder bzw. Schafe und Ziegen vorgenommen. Mit dem Datenbankbetreiber ist vereinbart, die Kompetenz für diese Eingabe der zuständigen Behörde und dem Impftierarzt zuzuordnen. Im Falle des innergemeinschaftlichen Verbringens erfolgt in der Gesundheitsbescheinigung der Zusatz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 Anhang III Abschnitt A Nr. 5 letzter Absatz.

8. Regeln für die Entschädigung für Tierhalter für direkte Verluste der Impfung

Die Dosierung, Art und Verabreichung des Impfstoffes sowie der Zeitpunkt der Zweitimpfung und von möglichen Wiederholungsimpfungen richtet sich nach den Empfehlungen des Impfstoffherstellers und erforderlichenfalls den ergänzenden Vorgaben der zuständigen Behörde. Bei Verlusten sind die Regelungen der §§ 66 ff. des Tierseuchengesetzes anzuwenden. Darüber hinaus wären mögliche Haftungsansprüche infolge von Impfschäden zwischen dem Anwender des Impfstoffes und dem Impfstoffhersteller bzw. dem Auftraggeber der Impfung zu klären.